

## 2. Änderungssatzung vom 20.11.2012

### zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mertloch in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 22.06.2011

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.09.2011, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Anlage Nr. V "Ausheben und Schließen der Gräber durch Unternehmer je Grabstelle" zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

V. Ausheben und Schließen der Gräber durch Unternehmer:

Das Ausheben und das Schließen der Gräber wird durch zugelassene gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen unmittelbar an den Unternehmer zu zahlen.

In Ausnahmefällen kann das Ausheben im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde durch andere Beauftragte erfolgen.

#### § 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertloch, 05.12.2012

STEFAN GEISBÜSCH  
Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

**Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn**

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.